

■ BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: "HEUREKA!"

Es ist wohl auszuschließen, dass die Verfassungsrichter bei der Urteilsfindung in der archimedischen Badewanne saßen; einem "Ich hab's gefunden!" kommt ihr Urteil zur sog. Online-Durchsuchung dennoch gleich. Nichts weniger als eine neue Grundrechts-Dimension des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der Entscheidung zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz entwickelt: Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) leitete das Gericht das "Grundrecht auf Gewährleistung der Ver-



Foto: day-walker

traulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme" her.

Das BVerfG hat damit zwar weder ein "neues Grundrecht erschaffen" oder gar "geboren" (Süddeutsche Zeitung) - mit einer so weitgehenden Verfassungsänderung durch Verfassungsinterpretation gäbe es wohl auch ein Gewaltenteilungs-Problem. Vielmehr haben die Richter eine zeitgemäße Interpretation des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geliefert, das seinem Sinn nach das schützt, was eine Online-Durchsuchung beeinträchtigt - nämlich die Privatsphäre. Allein: 1949 konnte man zwar das Telefon, nicht aber das Internet. Es bedurfte also eines "Updates" der grundrechtlichen Interpretation. Überzeugend zieht das Gericht daher auch Parallelen zu anderen grundrechtlichen Ausprägungen der Privatsphäre, insbesondere Art. 13 GG (Schutz der Wohnung) und Art. 10 GG (Schutz des Brief- Post und Fernmeldegeheimnisses).

Interessant ist daher auch weniger der Schutzbereich als die vom BVerfG in systematisch inspirierter Abwägung entwickelten Schranken dieser neuen Grundrechts-Dimension: Absolut geschützt sind Computer-Daten nämlich nur im bereits bekannten "Kernbereich privater Lebensführung". Leicht gemacht wird dem Staat der Zugriff aber auch außerhalb dieses Bereichs nicht: Möglich ist dieser nur zur Abwehr konkreter Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter und muss durch einen Richtervorbehalt abgesichert werden. Insbesondere Letzteres und das Beharren auf einer "konkreten Gefahr" dürften - wenn das BVerfG auch in der Praxis ernst genommen wird - relativ hohe Hürden darstellen. Nicht umsonst geht das Gericht auf die praktische Aushöhlung des Richtervorbehalts bei der Wohnraumüberwachung ein und fordert ausdrücklich eine "eingehende Prüfung".

Ein weitgehend erfreuliches Urteil und gemeinsam mit der jüngsten Entscheidung zum automatischen Kennzeichenabgleich eine deutliche Stellungnahme für die Begrenzung staatlicher Überwachung. Anders der offensichtliche Verfassungsbruch des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers, dessen Gesetz als zu unklar, unbestimmt und unverhältnismäßig unterging.

Thorsten Deppner, Freiburg

■ UMWELTVERSCHMUTZUNG JETZT TEUER

Auf die größte Ölkatastrophe in der Geschichte Frankreichs folgte ein Mammutprozess, der im Januar dieses Jahres mit einem revolutionären Urteil endete. Ziel der elf Monate andauernden Verhandlung, der sieben Jahre Beweisaufnahme vorangingen, war es, die Verantwortlichen für die Havarie des Öltankers "Erika" zu identifizieren. Der 25 Jahre alte Einhüllentanker sank 1999 vor der bretonischen Küste und verlor dabei über 20.000 Tonnen Öl. Mehre zehntausend Vögel verendeten, 400 km² Küstenland wurden verseucht. Mitschuldig an der Umweltkatastrophe war der auftraggebende Ölkonzern "Total S.A.". Das Pariser Strafgericht verurteilte den Energiegiganten zur Höchststrafe von 375.000 Euro für die Verschmutzung des Meeres. Hinzu kommen knapp 200 Millionen Euro Schadensersatz. Indem das Gericht direkt auf den Auftraggeber durchgriff, erweiterte es den Verantwortungsbereich anheuernder Unternehmen und löste den gordischen Knoten im Verantwortungswirrwarr bei Seetransporten. Damit setzte sich das Gericht über internationales Seerecht hinweg, das die Haftbarkeit des Frachtladungsbesitzers grundsätzlich ausschließt. Zudem wurde erstmals in Frankreichs Justizgeschichte



Foto: stammi

neben einem rein wirtschaftlichen auch ein ökologischer Schaden anerkannt. Sollte das Urteil ein Präzedenzfall werden, setzte das Zusammenspiel beider Aspekte der unternehmerischen Profitsucht Grenzen: Transportkostenminimierung durch Reduzierung von Wartungsmaßnahmen läge im Risikobereich des anheuernden Konzerns. Frachtladungsbesitzer sähen sich gezwungen, nachhaltiger zu agieren, um immensen Schadenersatzansprüchen vorzubeugen.

Doch das Erika-Unglück mündete nicht nur in einem zukunftsweisenden Urteil, sondern auch in einer EU-Richtlinie, die in Deutschland im November 2007 mit dem neuen Umweltschadensgesetz umgesetzt wurde. Die beiden vorgenannten Grundsätze, Verursacherprinzip und Umweltschaden, werden auch hier miteinander verbunden. Jede berufliche Tätigkeit, die eine Schädigung oder die Gefahr einer Schädigung verursacht, begründet einen Anspruch, zum Teil sogar verschuldensunabhängig. Und auch hinsichtlich des Gesetzesvollzugs gibt es erfreuliches zu vermelden: Ansprüche dieser Art können auch von Umweltorganisationen geltend gemacht werden. Überdies können Nichtregierungsorganisationen behördliches Einschreiten gerichtlich durchsetzen und so zur effizienten Kontrolle beitragen. Eine so "aufgerüstete" Zivilgesellschaft sowie das Risiko potentieller Sanierungskosten und Schadenersatzansprüche sollten in Zukunft die Einhaltung umweltrechtlicher Mindeststandards vorantreiben.

Anja Hauth, Freiburg

■ VERSCHLUSSACHE: BAMF-DIENSTANWEISUNGEN

Manche Dinge sollten lieber geheim bleiben. Dies dachte sich zumindest das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und weigerte sich, einen Großteil seiner internen Dienstanweisungen herauszugeben. Diese Praxis wurde nun durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 22.01.07 bestätigt.

Das BAMF ist zuständig für die Entscheidung über Asylanträge. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Entscheidungen werden konkretisiert durch eine Vielzahl an verwaltungsinternen Dienstanweisungen, die das BAMF gegenüber seinen MitarbeiterInnen erlässt. Um mehr Transparenz zu ermöglichen, verlangte die Flüchtlingsorganisation PRO ASYL 2006 die Herausgabe dieser Dokumente und berief sich auf das Informationsfreiheitsgesetz, welches der Bundestag im gleichen Jahr beschlossen hatte. Das Gesetz ermöglicht allen BürgerInnen ohne Angabe von Gründen den Zugang zu grundsätzlich allen verwaltungsinternen Informationen von Bundesbehörden.

Wenngleich das BAMF daraufhin insgesamt 300 Seiten an Dokumenten übergeben hatte (einsehbar unter: www.proasyl.de), dürfen die besonders brisanten Teile der Dienstanweisungen auch nach dem verwaltungsgerichtlichen Urteil weiterhin geheim bleiben. Dazu zählen vor allem die sogenannten Herkunftsländerleitsätze. Diese enthalten Einschätzungen zur Lage in den Herkunftsländern der MigrantInnen und sind von elementarer Bedeutung bei der Entscheidung über Asylanträge.

Das Verwaltungsgericht Ansbach schloss sich damit der Ansicht des BAMF an, welches die Dokumente als geheimhaltungsbedürftige Verschlussache eingestuft hatte. Anderenfalls könnten die MigrantInnen nach der Lektüre der Akten ihr Aussageverhal-

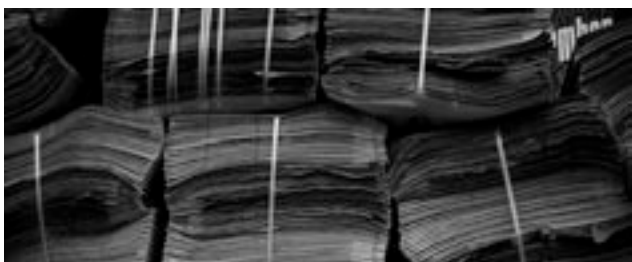


Foto: kalejpp

ten anpassen, eine Erschleichung von Asyl in Deutschland würde vereinfacht, so das Bundesamt. Daneben beruft man sich auf eine Gefahr für die auswärtigen Beziehungen Deutschlands, sollten die Einschätzungen zur innenpolitischen Lage einzelner Staaten öffentlich werden.

Indes scheint die Behörde die wahren Gründe eher verschleiern zu wollen. In Wirklichkeit geht es wohl darum, dass man in Nürnberg schlicht kein Interesse daran hat, mehr Transparenz in das dunkle Gestrüpp des Asylverfahrens zu bringen. So lässt sich denn auch die restriktive Entscheidungspraxis einfacher durchsetzen. Dies vermutet auch Marei Pelzer von PRO ASYL: "Das Bundesamt scheint [...] die öffentliche Kritik zu scheuen. Vielleicht befürchtet [es], dass die geheim gehaltenen Dokumente einer kritischen Würdigung nicht standhalten würden" (*jungle world* 08/08). PRO ASYL hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Matthias Lehnert, Münster

■ SÃO PAULO, WERBEFREI

Was Aktivistengruppen wie die französische "Résistance à l'agression publicitaire" rund um den Globus teils auch unter Übertretung einschlägiger Strafgesetze zu erreichen suchen, hat der neue Bürgermeister *Gilberto Kassab* für die brasilianische Millionenstadt São Paulo bei nur einer Gegenstimme im Stadtparlament durchgesetzt: die weitgehende Befreiung des öffentlichen Raumes von der Außenwerbung. Der strikte Kurs, den *Kassab* mit der "Lei da Cidade Limpa" vorgibt, wird von der Mehrheit der Paulistanos dem Vernehmen nach gestützt. Das Gesetz freilich gilt unterschiedslos auch für nicht-kommerzielle Außenwerbung, z.B. gegen Sextourismus.

Wären solche Werbebeschränkungen auch in Deutschland denkbar? Von kommunaler Seite? Grundrechtliche Bedenken wiegen bei zutreffender Verortung der Werbefreiheit nicht unüberwindbar schwer. Während die wohl herrschende Meinung auch für Wirtschaftswerbung die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG) in Anschlag bringen möchte, finden sich in jüngerer Zeit wieder Stimmen in der Literatur, die deren Einschlägigkeit für diesen Bereich zu Recht in Abrede stel-



Foto: Tony de Marco

len (zuletzt Hochhuth, Die Meinungsfreiheit im System des Grundgesetzes, 2007, S. 311 ff.). Dann aber sind die Rechtfertigungshürden für Werbebeschränkungen niedrig. Den formellen Hebel für die Umsetzung könnte das Bauordnungsrecht bieten. So normiert § 74 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg - Parallelvorschriften finden sich, teils enger, teils großzügiger gefasst, in allen Landesrechten -, dass die Gemeinden beschränkende Bauvorschriften erlassen dürfen bis hin zum "Ausschluss bestimmter Werbeanlagen". Die Rechtsprechung zu diesen bauordnungsrechtlichen Ermächtigungen ist eher werbefreundlich (*Reichel/Schulte*, Handbuch Bauordnungsrecht, 2004, 16. Kap. Rn. 100 f. m. Nw.). Sollten umfangreichere Werbebeschränkungen demnach nur bedingt oder nur zum Teil möglich sein, wäre der jeweilige Landesgesetzgeber ggf. aufgefordert nachzubessern.

Dahinstehen soll, ob mehr oder minder flächendeckende Werbeverbote rechtspolitisch überhaupt wünschenswert sind. Nach den Entwicklungen der letzten Zeit - strenge Nichtraucher-schutzgesetzgebung, Alkoholverbotsverordnungen usf. - könnte man hierin auch eine weitere(?) Maßnahme staatlicher Tugendwächerei sehen? Die überdies zu einer postsozialistischen Vertristerung des Stadtbildes führte? Optische Eindrücke von den allfälligen Veränderungen kann man sich einstweilen über Flickr verschaffen s. <http://www.flickr.com/photos/tonydemarco/> - In dieser Stilisierung selbst schon wieder Werbefotografie?

Oliver Sauer, Freiburg

■ DIE "CUBAN 5"

Dass durch die USA "Terroristen" ohne stichhaltige Beweise eingesperrt werden ist bekannt. Dass aber auch diejenigen eingesperrt werden, die terroristische Anschläge aufklären und verhindern wollen, dagegen weniger. Doch schon eine Voraussetzung ist ausreichend dafür: die vereitelten Anschläge richten sich gegen Kuba. So geschah es im Fall von Gerardo Hernández, Ramon Labanino, Antonio Guerrero, Fernando Gonzales und Rene Gonzalez. Diese sitzen nun seit knapp zehn Jahren verteilt über die USA in Untersuchungshaft, was jeglichen Vorstellungen über das Recht auf ein faires Verfahren widerspricht. Die fünf Kubaner un-



terwanderten als Mitglieder des Netzwerkes "La Red Avispa" bzw. "Wasp Network" seit Anfang der 90er Jahre exilkubanische terroristische Gruppen in Südflorida (u.A. "Brothers to the Rescue") und informierten die kubanischen Behörden über deren geplante Terroranschläge auf Kuba. So konnten über 170 Anschläge verhindert werden. Im Juni 1998 überreichte die kubanische Regierung der U.S.-amerikanischen Bundespolizei FBI erdrückendes Material, über die Aktivitäten in Südflorida, ohne die Informanten zu nennen. Eine Schlüsselrolle beim FBI spielt hier Héctor Pesquera, der intensive Kontakte zu den Exilkubanern pflegt. Anfang September 1998 wurde er zum verantwortlichen Sonderagenten ernannt. Nur eine Woche später verhaftete das FBI 10 Mitglieder des "Wasp Network". Nachdem fünf von ihnen unter enormem Druck "kooperierten", wurden die anderen fünf für 17 Monate in Isolationshaft gesteckt. Ohne stichhaltige Beweise wird ihnen Verschwörung zur Spionage in 26 Anklagepunkten zur Last gelegt. Gerardo Hernández wird zusätzlich Verschwörung zum Mord vorgeworfen. Im Juni 2001 wurden die fünf zunächst in allen Punkten für schuldig befunden. Die verhängten Freiheitsstrafen reichten von 15 Jahren bis zu zweimal lebenslanglich. Später wurde das Urteil wegen mangelnder Beweise und der vorurteilsbelasteten Atmosphäre bei den Verhandlungen wieder aufgehoben. Seitdem läuft nun das Berufungsverfahren. Die auf Kuba lebenden Frauen der fünf können ihre Männer schon seit vielen Jahren - teilweise seit der Verhaftung - nicht mehr sehen, weil sie kein Visum für die USA erhalten. Nicht nur in Kuba sind die fünf jedem ein Begriff. Der Fall sorgt inzwischen weltweit für Aufsehen. Die laufenden Prozesse werden von AnwältInnen weltweit beobachtet. Aus Deutschland führen Eberhard Schultz und Norman Paech die Prozessbeobachtungen.

WEITERE INFORMATIONEN:

-!Basta ya!: <http://www.miami5.de>

-Eberhard Schultz: <http://www.menschenrechtsanwalt.de>

Karen Schubert, Berlin

■ GESETZ DER ANGST

Ausgerechnet "Rot-Rot" verabschiedete im November 2007 ein verschärftes Berliner Polizeigesetz. Gegen die Kritik von Opposition und Bürgerrechtsorganisationen ist das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) um neue Ermächtigungsgrundlagen erweitert worden. Neu eingefügt wurden unter anderem die Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen und die Videoüberwachung zur Eigensicherung.

§ 19a ASOG ermächtigt die Polizei, bei Fahrzeug- oder Personenkontrollen Videoaufnahmen anzufertigen, allerdings ist für die Maßnahme eine erhebliche Gefahr erforderlich. Sinn der Videoüberwachung soll die Abschreckung sein. Zwar sind Fälle denkbar, in denen eine Gefahr für Leib und Leben der PolizistInnen besteht. Dann wirkt aber eine Videoüberwachung weder abschreckend, noch verhindert sie deren Verletzung oder Tod. Diese nach dem Wortlaut sehr enge Regelung kann somit zu schwer kontrollierbarem Missbrauch führen, so dass bei vielen Kontrolle gefilmt wird. Begründet wird die kostenintensive Maßnahme damit, dass die Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft gestiegen sei. Diese Annahme ist, pauschal aufgestellt, schlicht falsch. Mit einer solchen vorurteilsbelasteten Argumentation wird die Krimi-



Foto: ppcc-antia

nalisation aller BürgerInnen vorangetrieben.

§ 24b ASOG regelt die Datenerhebung in öffentlichen Verkehrseinrichtungen. Die Videoüberwachung habe sich laut Gesetzesbegründung als geeignete Maßnahme zur Aufklärung und Verhinderung weiterer Straftaten erwiesen. Das Büro für angewandte Statistik und Evaluation veröffentlichte im Auftrag der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) kürzlich einen Zwischenbericht zum Pilotprojekt "24-Studenten-Videoaufzeichnung in U-Bahnstationen der BVG" über einen Zeitraum von 6 Monaten. Im Vergleich mit einer Studie des britischen Innenministeriums zeigen sich ähnliche Ergebnisse: Die Videoüberwachung senkt nicht die Anzahl der begangenen Straftaten und hat somit keine positive Auswirkung auf die Sicherheit der BürgerInnen. Mögliche negative Effekte werden zudem in der öffentlichen Debatte völlig außer Acht gelassen. Viele BürgerInnen könnten vor legitimen Verhalten zurückschrecken, weil sie sich beobachtet fühlen. Zudem ist erwiesen, dass die individuelle Hilfsbereitschaft durch die Beobachtung gehemmt werden kann. Noch schlimmer: die Delegation von Verantwortung an Technik könnte den Schwund sozialer Verantwortung sogar noch beschleunigen. In der Abwägung müsste also zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entschieden werden. Trotzdem wurde aufgrund von gefühlter Bedrohung hier die Freiheit der Sicherheit geopfert.

Juliane Wagner, Berlin